

Checkliste für Fremdfirmen und Fremdinstitute für Arbeiten unter §25 StrlSchG bei DESY

Ab dem 01.07.2019 dürfen Fremdfirmen und Fremdinstitute Arbeiten in Kontrollbereichen bei DESY nur noch unter den Bedingungen nach §25 StrlSchG (bis 31.12.2018 §15 StrlSchV) durchführen. Diese Checkliste soll als Leitfaden für alle erforderlichen Maßnahmen dienen.

- Überprüfen Sie bei Ihrem Auftraggeber bei DESY sehr genau ob für die von Ihnen durchzuführenden Arbeiten das Betreten von Kontrollbereichen überhaupt notwendig ist bzw. in der Zukunft nötig sein könnte.
- Wenn dem so ist, dann benötigen Sie eine Genehmigung nach §25 StrlSchG, welche Sie bei der Aufsichtsbehörde Ihres Bundeslandes erhalten, für Hamburg ist dies das Amt für Arbeitsschutz:
 - Tel: +49 40 42837 2112
 - e-mail: strahlenschutz@justiz.hamburg.de
- Sie benötigen für diese Genehmigung einen Strahlenschutzbeauftragten, diesen können Sie selber stellen und ausbilden lassen oder einen Dienstleister in Anspruch nehmen.
 - Beispiele für Ausbildungsstellen:
 - www.strahlenschutzkurse.de (Hannover)
 - www.uni-kiel.de/strahlenschutz-seminar (Kiel)
 - Beispiel eines Dienstleisters:
 - Dr. Marie Charlotte Bornhöft
 - Tel: +49 160 888 5067
 - e-mail: mariecharlotte.boernhoeft@dmt-group.com
- Sie benötigen amtliche Dosimeter, die Art und Beschaffung ist in Ihrer Genehmigung nach §25 StrlSchG geregelt.
- Sie benötigen einen Abgrenzungsvertrag mit DESY, dazu wenden Sie sich an die DESY Strahlenschutzabteilung D3:
 - Dr. Sven Zander
 - Tel: +49 40 8998 3506
 - e-mail: Sven.Zander@desy.de